LANDES FEUERWEHR VERBAND BAYERN e.V. Fachbereich 4 – Vorbeugender Brandschutz



Feuerwehrzufahrten immer Freihalten - auch in der Winterzeit!



Feuerwehrzufahrten dienen dazu, Einsatzkräften der Feuerwehr mit den Einsatzfahrzeugen ein schnelles Eingreifen bei Bränden und anderen Gefahrenlagen zu ermöglichen.



Dazu werden Feuerwehrzufahrten mit einem Hinweisschild nach DIN 4066 mit der Aufschrift "Feuerwehrzufahrt" und mit dem Schriftzug der anordnenden Gemeinde/Stadt oder auch einem Siegel gekennzeichnet.

Auf öffentlichen Straßen wird von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde ein absolutes Halteverbot mit dem Zeichen 283 nach STVO und dem Zusatzschild "Feuerwehrzufahrt" oder "Feuerwehranfahrtszone" angeordnet.



Während im öffentlichen Bereich der zuständige Straßenbaulastträger (Gemeinde, Kreis, Staat) für die ständige Freihaltung verantwortlich sind für ist. Feuerwehrzufahrten auf Privatgrundstücken die Eigentümer selbst verantwortlich. Dies ist vergleichbar mit der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers Straßen und Wegen.

Die ständige Freihaltung aber auch Benutzbarkeit bezieht sich gerade in der Winterzeit auch auf die Schnee- und Eisfreihaltung der gekennzeichneten bzw. für die Feuerwehr befestigten Flächen.

Auch wenn es komisch aussieht, dass man quasi auf der befestigten Rasenfläche schneeräumen muss, so sind doch die Eigentümer dazu verpflichtet, die Benutzbarkeit jederzeit sicherzustellen.

Wenn gerade in der Winterzeit z.B. eine Drehleiter der Feuerwehr nicht oder auch nur schneebedingt verzögert auf der Feuerwehrzufahrt auf einem Privatgrundstück eine Personenrettung durchführen kann, kann der Eigentümer u.U. zur Verantwortung gezogen werden.

Auch hier gilt der Spruch – Die Feuerwehr hilft – vorbeugen musst Du!

Rechtsgrundlagen:

Artikel 5 Absatz 2 der Bayerischen Bauordnung; § 22 Absatz 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden;